

## **629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

### **über die Regierungsvorlage (599 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1985 um vier Jahre verlängert werden. Für die gegenständliche Novellierung des Marktordnungsgesetzes sind folgende Grundüberlegungen bestimmend:

- Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit bei Produktion, Be- und Verarbeitung sowie Distribution, um vor allem die internationale Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. Diesem Ziel soll auch die Umstellung des Preissystems von amtlich geregelten Preisen auf Richtpreise dienen.
- Konsequente Umsetzung der Budgetstabilisierung durch entsprechende Reformschritte im Getreide- und Milchbereich.
- Die Erhaltung einer weitestgehenden Preis- und Absatzsicherheit für Erzeuger von Milch und Getreide.
- Das Kosten- und Preisniveau soll sich zumindest nicht weiter von dem der EG entfernen.
- Im Interesse der Konsumenten eine weitere Verbesserung des Qualitätsniveaus und Preis senkungen als Folge der Rationalisierungs bemühungen.
- Abbau bürokratischer Regelungen, Verlagerung von Produktions- und Investitionsentscheidungen zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungs betrieben der Milchwirtschaft.
- Schaffung von mehr Beweglichkeit im Rie mmengensystem zur weiteren Strukturverbesse rung.
- Abbau der Kosten der Getreideexporte durch weitere Produktionsumstellung, Begrenzung in der Getreideproduktion und Kosteneinsparung bei Handel und Lagerung.

Der Entwurf beinhaltet eine Entbürokratisierung im Abschnitt A des Marktordnungsgesetzes (Abbau

der Lenkungsmöglichkeiten durch den Milchwirtschaftsfonds, Neugestaltung des Ausgleichsystems ab 1. Jänner 1990). Die positiven Erfahrungen mit der freiwilligen Lieferrücknahme lassen es geboten erscheinen, diese Aktion im Milchbereich fortzusetzen. Nach Auslaufen der 2. Rückkaufaktion von Einzelrichtmengen soll die Handelbarkeit neu und unbürokratischer geregelt werden (direkter Handel von Einzelrichtmengen zwischen den Landwirten).

Weiter soll durch Abbau eines Kollegialorgans der Fonds (Verwaltungskommissionen) der Verwaltungsaufwand gesenkt werden. Bezuglich der Ökologieflächen wird die Finanzierung ab dem Kalenderjahr 1989 durch Aufnahme eines entsprechenden Finanzierungsschlüssels sichergestellt.

Im Getreidebereich ist der Wegfall des sogenannten „Brotmehlausgleiches“ wesentlich. Nun mehr ist nur noch ein Transportausgleich vorgesehen. Im Zuge der Entbürokratisierung können insbesondere die Regelungsmöglichkeit von Ausmahlungssätzen, Bestimmungen über die Fremdvermahlung und über die Gewährung von sogenannten „Mahlprämien“ sowie der Mühlenbeitrag entfallen. Die Beitragssätze für den Verwertungsbeitrag wurden entsprechend adaptiert.

Weiter wurden sprachliche Anpassungen, insbesondere an die durch die Zollgesetz-Novelle 1987 geänderten Begriffe, vorgenommen.

Im Hinblick auf die in Art. I der vorliegenden Novelle zum Marktordnungsgesetz 1985 enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Mai 1988 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters und einer kurzen Debatte wurde beschlossen, zur

## 629 der Beilagen

Vorbehandlung der Regierungsvorlage sowie der übrigen agrarischen Wirtschaftsgesetze einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten seitens des Klubs der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte die Abgeordneten Neuwirth, Peck, Pfeifer (Obmannstellvertreter), Weinberger und Wolf Helmut, seitens des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Ing. Derfler (Obmann), Gurtner, Schwarzenberger, Schwarzböck, Ingrid Tichy-Schreder, seitens des Klubs der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Hintermayer (Schriftführer) und seitens des Grünen Klubs der Abgeordnete Wabl an.

Außer seiner konstituierenden Sitzung hat dieser Unterausschuß am 31. Mai 1988 eine halbtägige Sitzung, in der die Generaldebatte unter Beziehung von Experten durchgeführt wurde, und eine halbtägige Sitzung am 6. Juni 1988, in der es zur Spezialdebatte kam und Abänderungsvorschläge eingebracht wurden, über die jedoch kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, abgehalten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1988 den Bericht des Unterausschußobmannes Abgeordneten Ing. Derfler, der über den Gang der gesamten Unterausschußberatungen mit dem Bemerkern berichtete, daß über die Vorlage kein Einvernehmen erzielt werden konnte, entgegengenommen. Hierauf wurde die Vorlage erneut in Verhandlung genommen.

In der daran anschließenden Debatte, bei der die Abgeordneten Pfeifer, Schwarzenberger, Hintermayer, Peck, Wabl, Schwarzböck, Huber, Helmut Wolf, Weinberger, Kirchknopf, Otto Keller, Neuwirth, Dipl.-Ing. Kaiser, Dipl.-Ing. Gasser, Ing. Schindelbacher und der Ausschußobmann Abgeordneter Ing. Derfler sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler das Wort ergriffen, wurden von dem Abgeordneten Hintermayer Abänderungsanträge betreffend Art. II Z 1 und 2

(§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 und Entfall des Abs. 6 im § 5), Entfall der Z 3, Z 6 (§ 11 Abs. 3), Z 10 (§ 14 Abs. 4), Z 59 (§ 59 Abs. 1 und 2), Z 65 (§ 63) eingebroacht.

Weiters brachten die Abgeordneten Pfeifer und Ing. Derfler Abänderungsanträge betreffend Art. II Z 4 (§ 8 Abs. 3), Z 14 (§ 16 Abs. 1 und 2), Z 33 (§ 33 Abs. 3), Z 34 (§ 34), Einfügung einer Z 34 a (Entfall des § 35), Z 42 (§ 43), Z 70 (§ 70 Z 2), Z 79 (§ 73 Abs. 10 und 11), Z 83 (§ 75 Abs. 6), Z 84 (§ 75 a Abs. 1, 6 und 7), Art. V Abs. 3 und Abs. 6, Anfügung eines Abs. 8 an Art. V, Art. X Abs. 4 ein.

Außerdem brachte der Abgeordnete Wabl Abänderungsanträge betreffend Art. II Z 2 (§ 5 Abs. 1 und 2 Z 2), Einfügung von § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 4 sowie § 16, Einfügung des § 53 e Abs. 1 Z 33 (§ 63 Abs. 1), Z 47 (§ 75 Abs. 5), Einfügung des § 77 Abs. 1 ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Pfeifer und Ing. Derfler mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Hintermayer und Wabl fanden nicht die erforderliche Mehrheit des Ausschusses.

Ein Entwurf eines Entschließungsantrages des Abgeordneten Wabl fand keine Zustimmung im Ausschuß.

Der Ausschuß nahm die Erklärung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zustimmend zur Kenntnis, wonach eine Umstellung der Bezahlung bei Milch, auf Inhaltsstoffe (Fett und Eiweiß), angestrebt wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (599 der Beilagen) samt den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 06 07

**Leikam**  
Berichterstatter

**Ing. Derfler**  
Obmann

%

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 599 der Beilagen

1. In Art. II hat der unter Z 4 angeführte § 8 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,2 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.“

2. In Art. II hat die Z 14 zu lauten:

14. § 16 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Milcherzeuger dürfen

1. aus ihrem Betrieb stammende Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% an ihrer Betriebsstätte und
2. Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie herkömmlicherweise von Landwirten hergestellte Erzeugnisse aus Milch, soweit diese Waren aus dem eigenen Betrieb stammen, an ihrer Betriebsstätte sowie bei Veranstaltungen traditioneller Art (sogenannte „Bauernmärkte“)

unmittelbar an Verbraucher abgeben, wenn der Fonds eine entsprechende Bewilligung erteilt hat. Unter Veranstaltungen traditioneller Art (sogenannte „Bauernmärkte“) sind öffentlich zugängliche Veranstaltungen zu verstehen, bei denen mehrere Landwirte Waren aus dem eigenen Betrieb zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher anbieten.

(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) oder die unmittelbare Abgabe von den in Abs. 1 Z 2 genannten Waren auf Veranstaltungen traditioneller Art handelt. Weiter hat der Fonds eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich um eine unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen

eines sogenannten „biologischen Landbaus“ handelt, der Milcherzeuger einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Organisation im Bereich des „biologischen Landbaus“ angehört und die Milch und Erzeugnisse aus Milch nach den Richtlinien dieser Organisation erzeugt werden.“

3. In Art. II hat der unter Z 33 angeführte § 33 Abs. 3 zu laufen:

„(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenvergütungen für die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ermittelten Transportkosten gewährt werden. Die näheren Regelungen über die Verwendung der Transportausgleichsbeiträge, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Transportkostenvergütungen der Höhe nach, hat der Fonds mit Verordnung zu treffen.“

4. In Art. II hat die Z 34 zu laufen:

34. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen Qualitätsweizen der Ernte 1987 und jenem der Ernte 1988 ist von den Inhabern von Mühlen (Beitragsschuldner) an den Fonds ein Ausgleichsbeitrag in Höhe von 25 Groschen je Kilogramm Handelsvermahlung für den in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 vermahlten Weizen zu entrichten. Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Handelsvermahlung von Weizen.“

(2) Hinsichtlich der Erhebung dieses Ausgleichsbeitrages gilt § 33 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die näheren Regelungen über die Verwendung der Ausgleichsbeiträge hat der Fonds mit Verordnung festzulegen.“

5. In Art. II ist nach Z 34 folgende Z 34 a einzufügen:

„34 a. § 35 entfällt.“

6. In Art. II hat die Z 42 zu lauten:

42. § 43 lautet:

„§ 43. Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit den im § 26 genannten Waren sowie mit Körnererbsen und Pferdebohnen für Future Zwecke für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese Waren unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 durch Verordnung des Fonds jene Betriebe, die diese Waren aufkaufen, verarbeiten oder weiterveräußern, verpflichtet werden,

1. zur Kennzeichnung der allfälligen ausländischen Herkunft,
2. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über die Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge, wobei die vom Fonds aufzulegenden Formblätter gegen Ersatz der Druck- und Versandkosten bezogen werden können,
3. zur Gewährung der Einsichtnahme in die nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze und
4. zur Ermöglichung der Überprüfung der Richtigkeit der nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch Einsichtnahme in die Lager- und Vorratseinrichtungen.“

7. In Art. II hat der unter Z 70 angeführte § 70 Z 2 zu lauten:

„2. welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, und welcher weiter zur Bedeckung der Prämievorauszahlung und Gewährung der Lieferrücknahmeprämie (§ 73 Abs. 10 und 11) erforderlich ist, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 1), sofern nicht § 77 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz zur Anwendung kommt;“

8. In Art. II hat der unter Z 79 angeführte § 73 Abs. 10 und 11 zu lauten:

„(10) Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem Lieferrücknahmebetriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen, sind monatliche Prämievorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Das Ausmaß der Prämievorauszahlung bemisst sich nach der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einver-

nehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Prämievorauszahlungen für die einzelnen Prämienstufen der erklärten Lieferrücknahmemengen in einer solchen Höhe festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Markterfordernisse im Inland und Ausland das Ziel einer sinnvollen Verminderung der Milchanlieferung zu erwarten ist. Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen für das nächste Wirtschaftsjahr dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntzugeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Unterlagen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung mindestens drei volle Werkstage zur Verfügung stehen. Die Prämievorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmefläche zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das jeweilige Wirtschaftsjahr noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämievorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämievorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämievorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres bemisst sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämievorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Anwendung der im Abs. 10 festgelegten Bestimmungen bis 31. Mai für das am 1. Juli beginnende neue Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Höhe der Lieferrücknahmeprämiens in Groschen je Kilogramm

## 629 der Beilagen

5

Milch für tatsächliche Lieferrücknahmemengen für die einzelnen Prämienstufen festzusetzen, wobei als höchste Prämienstufe für eine Lieferrücknahmemenge eine solche von mehr als 10 vH möglich ist. Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmehbetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmehbetrieb eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

9. In Art. II hat der unter Z 83 angeführte § 75 Abs. 6 zu lauten:

„(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Jede übertragene Einzelrichtmenge oder jeder übertragene Anteil einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen

Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.“

10. In Art. II hat der unter Z 84 angeführte § 75 a Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verehelichung von über zwei oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge Verfügungsberechtigten;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.“

11. In Art. II hat der unter Z 84 angeführte § 75 a Abs. 6 und 7 zu lauten:

„(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebes, sofern nicht bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsberechtes über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.“

12. Art. V Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 000 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzusehen und von der Regional-

kommision (§ 56 Abs. 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.“

13. Art. V Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:  
„Für landwirtschaftliche Betriebe, die im Wirtschaftsjahr 1987/88 an der freiwilligen Lieferrücknahme teilgenommen haben, gilt bei der Antragstellung nach dem 30. Juni 1988 als Bemessungsgrundlage die im Wirtschaftsjahr 1986/87 innerhalb der Einzelrichtmenge gelieferte und gemäß § 16 verrechnete Milchmenge, höchstens jedoch die im Zeitpunkt der Übernahme durch den Fonds zustehende Einzelrichtmenge, wenn der Verfügungsberechtigte diese von § 75 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 abweichende Bemessungsgrundlage beantragt.“

14. In Art. V ist folgender Abs. 8 anzufügen:  
„(8) § 75 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung des Art. IV Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, und des Art. III Abs. 6 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, ist auf landwirtschaftliche Betriebe, sofern die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch vor dem 1. Juli 1988 wieder aufgenommen wurde, bis 1. Juli 1990 weiter anzuwenden.“

#### 15. Art. X Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen gemäß § 33 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, sowie für die Gewährung von Zuschüssen gemäß dieser Bestimmung und für die Erhebung des Mühlenbeitrages gemäß § 52 a in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 208, ist die vor dem 1. Juli 1988 geltende Rechtslage gemäß dem Marktordnungsgesetz weiterhin anzuwenden. Für die nach dem 30. Juni 1988 eingegangenen Einnahmen aus dem Mühlenbeitrag gilt § 53 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 208/1986, 557/1986 und 324/1987 sowie des Art. II dieses Bundesgesetzes. Allfällige Fehlbeträge aus dem Aufkommen der vorgenannten Ausgleichsbeiträge sind aus dem Aufkommen des Transportausgleichsbeitrags gemäß § 33 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes zu bedecken; Überschüsse aus dem Aufkommen dieser Ausgleichsbeiträge sowie des Ausgleichsbeitrages gemäß § 34 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind für Transportkostenvergütungen gemäß § 33 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes zu verwenden. Dies ist bei der nächsten Festsetzung der Transportausgleichsbeiträge gemäß § 33 in der genannten Fassung zu berücksichtigen.“